

RS Vwgh 2002/12/20 2002/02/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2002

Index

58/01 Bergrecht
58/02 Energierecht
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §63 Abs1;
ASchG 1994 §63 Abs4;
BergG 1975 §137 Abs1;
DNSchV Sprengarbeiten 1954 §27 Abs1 idF 1965/077;
DNSchV Sprengarbeiten 1954 §27 idF 1965/077;
MinroG 1999 §112 Abs1;
MinroG 1999 §113;

Rechtssatz

Wie sich aus der Zusammenschau der Bestimmungen des BergG 1975 über Hauptbetriebspläne (§§ 137 ff) bzw. nunmehr über Gewinnungsbetriebspläne des an seine Stelle getretenen MinroG 1999 (§§ 113 ff) mit § 27 DNSchV Sprengarbeiten 1954 idF 1965/077 ergibt, ist für die Durchführung von Tiefbohrlochsprengungen zusätzlich zur allgemeinen Genehmigung des Haupt- bzw. jetzt Gewinnungsbetriebsplanes auf Grund der vom Gesetzgeber einer Tiefbohrlochsprengung beigemessenen Gefährlichkeit auch eine besondere Genehmigung dann erforderlich, wenn Arbeitnehmer im Betrieb, in dem die Sprengung erfolgt, beschäftigt werden. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass es für die Genehmigung eines Haupt-, jetzt Gewinnungsbetriebsplanes ausreicht, dass die vorgesehenen Arbeiten "in großen Zügen" beschrieben werden (§ 137 Abs. 1 BergG 1975 bzw. jetzt § 112 Abs. 1 MinroG 1999) und die Erteilung der Bewilligung nicht an das Vorliegen besonderer persönlicher Anforderungen an den die jeweilige Sprengung ausführenden Sprengbefugten gebunden ist. Hingegen darf eine Bewilligung für Tiefbohrlochsprengungen gemäß § 27 Abs. 1 zweiter Satz legcit nur erteilt werden, "wenn der die Sprengung ausführende Sprengbefugte über die hierfür notwendigen besonderen Fachkenntnisse verfügt". Dies bedeutet, dass der die konkrete Sprengung durchführende Sprengbefugte benannt und dessen Kenntnisse in einem besonderen Verfahren nachgewiesen werden müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002020090.X02

Im RIS seit

03.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at